Annahmebedingungen für die Abfallanlieferungen zur ZAV der PCK Raffinerie GmbH

1. Allgemeines

Die Abfallverbrennungsanlage der PCK Raffinerie GmbH Schwedt besitzt mit **Genehmigungsbescheid Nr. 009.00.00/96 vom 04.07.97** die Genehmigung zur Entsorgung der in der Anlage aufgeführten Sonderabfälle **(Entsorger-Nr. P 04 FE 0010).**
In diesem Umfang können Entsorgungsleistungen auf der Basis des KrWG und der daraus abgeleiteten Verwaltungsvorschriften unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der PCK Raffinerie GmbH durchgeführt werden.

2. Annahmeausschlüsse

Abfälle mit folgenden Eigenschaften sind grundsätzlich von der Entsorgung **ausgeschlossen**:

- radioaktive Quellen (Hinweis: mit radioaktiven Stoffen kontaminierte Abfälle unterliegen einer Einzelfallprüfung)
- Sprengstoffe
- Selbstentzündliche, selbsterhitzende und brandfördernde Stoffe
- infektiöse Stoffe
- Stoffe mit einem Flammpunkt <55°C (Abfallbunker)
- Reaktive Stoffe oder chemisch unbeständige Stoffe
- Organische Peroxide
- Stoffe, die bei Berührung mit Wasser entzündbare, giftige oder ätzende Gase entwickeln
- faserhaltige Materialien (KMF, Asbest oder ähnlich)

3. Technische Bedingungen

3.1 Grenzwerte

Die Entscheidung über die Entsorgung des Abfalls erfolgt auf der Basis der **Deklarationsanalyse**

Folgende Parameter (bestimmt in der Originalsubstanz) müssen mit der Deklarationsanalyse bestimmt werden:

- Chlorgehalt ges.
- Schwefelgehalt
- Flammpunkt (wenn möglich)
- Heizwert H_u
- EOX-Gehalt
- Hg-Gehalt
- Schwermetalle, entsprechend Herkunft
- Glührückstand

Nach Einzelfallentscheidung kann der Umfang größer oder geringer sein.

Folgende Grenzwerte und Randbedingungen gelten außerdem:

- ph –wert	5 bis 12
- Schwefel	max. 5 %
- Chlor	max. 5 %
- Brom	max. 0,5%
- Fluor	max. 0,5%
- Cyanide, leicht freisetzbar	max. 1 mg/kg
- Quecksilber	max. 15 mg/kg
- Cadmium	max. 50 mg/kg
- Arsen	max. 50 mg/kg
- Antimon	max. 50 mg/kg
- Summe übrige Schwermetalle	max. 10.000 mg/kg

Nach Einzelfallentscheidung können andere Konzentrationen vereinbart werden.

3.2 Abmessungen und Konsistenz

- Bunkerabfall
  Schüttfähiger Feststoff, frei von massiven Metallteilen, pastös bis schüttfähige Konsistenz (kein Staub).
  max. Kantenlänge zerkleinerungsfähiger Stoffe (Holz u.ä.) 50cm;
  Kantenlänge Steine max. 10 cm
  kein Stahlbeton
  keine Stahlteile

Der Abfall kann in den Gebindeformen: Absetzcontainer (alle Größen), Muldenkipper, KTC, Big Bag, Saugwagen, Schubboden übernommen werden.
Andere Gebindearten können nach Abstimmung vereinbart werden.

Gebinde sind nur geöffnet annehmbar. (Gasbildung vermeiden)

3.3. Angaben zu HSEQ

Durch den Abfallerzeuger sind die für den Abfallstoff zutreffenden Sicherheitsdatenblätter nach Verordnung EG Nr.1907/2006 zu liefern.

Ist das nicht möglich, ist durch den Abfallerzeuger eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und der Abfall ist nach CLP (GHS) Verordnung zu charakterisieren.

4. **Abweichungen von vereinbarten Abfallqualitäten und Lieferbedingungen**

- Die vereinbarten Entsorgungspreise beziehen sich auf den deklarierten Abfall und die vereinbarten Lieferbedingungen

- Werden die Lieferbedingungen nicht eingehalten und eine Entsorgung ist nicht möglich erfolgt eine Zurückweisung

- Ist eine Entsorgung möglich, werden folgende Zuschläge erhoben:
  Überschreitung der Kantenlängen, Stahlteile, Stahlbetonteile im Abfall
  Mehrkosten: 200 €/t Liefergewicht